

STADT: DIETENHEIM
GEMARKUNG: DIETENHEIM
KREIS: ALB-DONAU-KREIS

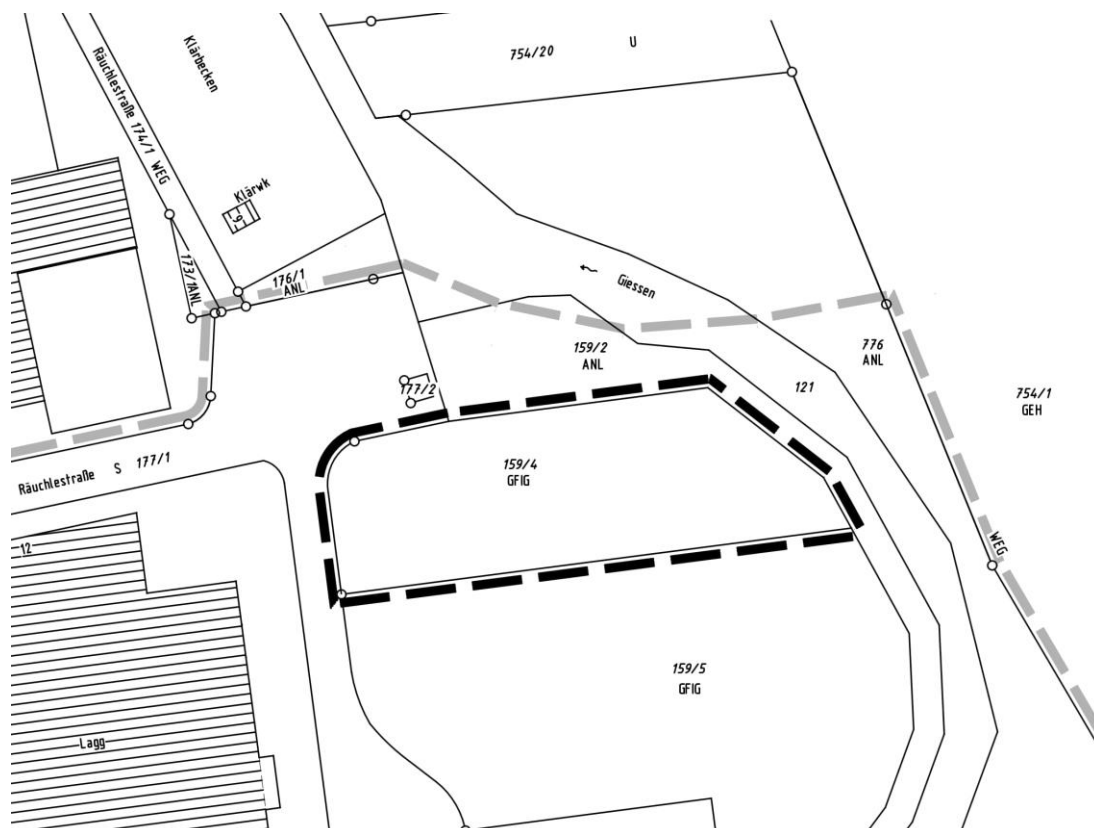


Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Gewerbe- und Wohnpark Amann-Gelände – 1. Änderung“ in Dietenheim

Der Gemeinderat der Stadt Dietenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbe- und Wohnpark Amann-Gelände – 1. Änderung“ in Dietenheim nach § 2 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 2 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet nordöstlich von Dietenheim. Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften dient der Umsiedelung einer örtlichen Spielhalle, die am bestehenden Standort nicht weiter betrieben werden kann.

Für den Planbereich ist der Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 11.12.2023 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Lageplan „Gewerbe- und Wohnpark Amann-Gelände – 1. Änderung“ vom 11.12.2023, unmaßstäblich, genordet

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB beschleunigt durchgeführt. Die entsprechenden Voraussetzungen werden eingehalten. Gemäß § 13a i. V. m. 13 Abs. 3 BauGB wird in dem vorliegenden Verfahren auf eine Umweltprüfung verzichtet. Für die durch den Bebauungsplan zulässigen Bauvorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter liegt nicht vor.

Das Plangebiet entwickelt sich aus dem aktuellen Flächennutzungsplan.

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates wird hiermit nach § 2 Abs. 1 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Dietenheim, den 15.12.2023

Christopher Eh
Bürgermeister